

Berufsschule - Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern☐ Deutsch ¹⁾☐ Gemeinschaftskunde ¹⁾

Familienname: _____

Vorname: _____

Klasse: _____ Klassenkraft: _____

Hiermit beantrage ich im Einvernehmen mit meinem Ausbildungsbetrieb die Befreiung vom Unterricht in den oben angegebenen Fächern (nach Abschnitt II, Nr.2,3 . VwV vom 14.11.2001 AZ 6601-54)

Begründung:

☐ Ich besitze die Hochschulreife ²⁾.☐ Ich besitze die Fachhochschulreife ²⁾.☐ Ich absolviere eine berufliche Zweitausbildung ²⁾.☐ _____

Datum Unterschrift des Schülers / des Erziehungsberechtigten

Datum Stempel / Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Hinweise:

- Beim Abschlusszeugnis der Berufsschule können für die Berechnung der Zeugnisdurchschnittsnote nur dann die allgemein bildenden Fächer berücksichtigt werden, wenn der/die Schüler/in einen Antrag auf Teilnahme an der Berufsschulabschlussprüfung in einem solchen Fach gestellt hat. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen, ggf. sind im Abschlusszeugnis keine Noten in diesen Fächern ausgewiesen.
- Die Schule kann aus organisatorischen Gründen nicht in allen Fällen sicherstellen, dass der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern als Randstunden angeboten wird.
- Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde mit einbezogen werden, die aber bei der Abschlussprüfung in den **Fachkundefächern geprüft werden!** – Mit einem Austritt verzichten Sie gleichzeitig auf Ihren Rechtsanspruch einer vollständigen prüfungsvorbereitenden Beschulung.

Dem Antrag wird stattgegeben. ☐ ja ☐ nein

Datum Unterschrift Klassenlehrer/in

Datum Unterschrift Abteilungsleitung

Zur weiteren Bearbeitung ins Sekretariat

¹⁾ Die Note im letzten Abschlusszeugnis im Fach Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde muss mindestens gut oder besser sein.

²⁾ Die Zeugniskopie muss dem Antrag beigelegt werden.

Das Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses darf zum Antragszeitpunkt höchstens 10 Jahre zurückliegen.

Ablauf:

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde in der Berufsschule

Grundsätzlich gilt:

Es besteht **kein** Anspruch auf eine Befreiung vom Unterricht in den allgemeinen Fächern. Die Schule empfiehlt dringend die Teilnahme am Unterricht. Eine Befreiung wird nur in Ausnahmefällen als Einzelentscheidung ausgesprochen. Die Note im letzten Abschlusszeugnis im Fach Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde muss mindestens gut oder besser sein.

Auf Anfrage des Schülers berät und informiert der Klassenlehrer.

Der Antrag auf Freistellung ist zu Beginn der Ausbildung, spätestens bis zu den Herbstferien beim Klassenlehrer zu stellen. Der Klassenlehrer informiert nochmals über die Auswirkungen:

- Es werden im Abschlusszeugnis keine Noten in den freigestellten Fächern ausgewiesen. Aussagen über etwaige Nachteile bei weiteren beruflichen und schulischen Bewerbungen können von unserer Seite nicht gemacht werden.
- Die Teilnahme an der Abschlussprüfung in den freigestellten Fächern ist auf Antrag des Schülers möglich. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.
- Die Freistellung gilt für die gesamte Ausbildungsdauer und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Der Schüler legt den Antrag mit den entsprechenden Nachweisen dem Klassenlehrer zur Entscheidung vor. Der Klassenlehrer leitet den Antrag mit den Nachweisen an den AL weiter.

Der Abteilungsleiter prüft die Entscheidung und leitet den Antrag an das Sekretariat weiter. Ausfertigung des Schreibens zur Freistellung durch das Sekretariat (Betrieb, Schüler, Schülerakte) und Unterschrift durch SL.

Befreiung von Wirtschaftskompetenz kommt nur in Einzelfällen bei einer Umschulungsmaßnahme in Frage.

Hier bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Kammer. Im Berufsschulzeugnis wird keine Note ausgewiesen. Die Teilnahme an der Prüfung ist auf Antrag (mindestens 6 Monate vor der Prüfung) an den Klassenlehrer möglich. In dieser Frage entscheidet der AL nach Rücksprache mit der SL

Im Zeugnis wird in diesem Fall das Prüfungsergebnis ausgewiesen.

Fundstellen:

- ✓ VwV zur Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht vom 14. November 2001, AZ 6601-54
- ✓ § 81 Schulgesetz BW vom 1. August 1983, in der jeweils geltenden Fassung, hier Stand 8. Januar 2008, AZ 6400 -1